

# Newsletter

NR. 73, JANUAR 2007

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

 ERNST & YOUNG*Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Tipps und Trends

- Referentenentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements 2
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Zweckbetrieb - Einschränkung durch das JStG 2007? 2
- Klagerücknahme beim BFH - Keine Klärung der Frage, ob der Betrieb eines dauerdefizitären BgA zu einer vGA führt 3
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kunst- und Kulturvereine 4

#### Veranstaltungen

5

## Tipps und Trends

### Referentenentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Mit Datum vom 14.12.2006 hat das Bundesministerium der Finanzen den Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements veröffentlicht. Folgende Änderungen, vor allem des Spendenrechts, sind vorgesehen.

- Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 € (Voraussetzung: Abzug kann geltend machen wer monatlich 20 Zeitstunden unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreut. Der für die Durchschnittsberechnung maßgebliche Zeitraum ist das Kalenderjahr.)
- Anhebung der steuerfreien Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von 1.848 € auf 2.100 €.
- Vereinheitlichung der steuerbegünstigten Zwecke. Die Einzelsteuergesetze (EStG, KStG, GewStG) verweisen auf die Abgabenordnung (§§ 52 bis 54). Dort werden die gemeinnützigen Zwecke in Zukunft nicht mehr beispielhaft, sondern abschließend geregelt.
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 bzw. 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte bzw. des Einkommens / Gewinns aus Gewerbebetrieb auf 20%.
- Nach den Gesetzesmaterialien soll in Zukunft der Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine auch im Fall der Einräumung von Gegenleistungen gewährt werden.
- Anhebung des zusätzlichen Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1a EStG) von 307.000 € auf 750.000 €. Dieser Höchstbetrag findet fortan nicht nur im zeitlichen Zusammenhang mit einer Stiftungerrichtung, sondern auch auf Zustiftungen Anwendung. Allerdings soll die Anwendung auf sog. Förderstiftungen, die ihren Satzungszweck überwiegend durch Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 AO) verwirklichen, ausgeschlossen werden.
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen iHv. 20.450 € (§ 10 b Abs. 1 Sätze 3 bzw. 4 EStG). Dafür Einführung eines zeitlich unbegrenzten Spendenvortrags.
- Absenkung der Spendenhaftung von 40 % auf 30 % der Zuwendungen, allerdings erst mit Wirkung für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) von insgesamt 30.678 € auf 35.000 € Einnahmen im Jahr (ebenso Anhebung der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen, § 67a AO)

Nach jetzigem Stand ist die Kabinettdiskussion für den 14. Februar 2007 vorgesehen. Das Gesetzgebungsverfahren soll noch vor der parlamentarischen Sommerpause zum Abschluss gebracht werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, [manfred.orth@de.ey.com](mailto:manfred.orth@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe - Einschränkung durch das JStG 2007?

Durch das Jahressteuergesetz 2007 (JStG 2007, BGBl. 2006 I, S. 2878) wurde der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes iHv. 7 vH. für die Leistungen der Zweckbetriebe gemeinnütziger Körperschaften eingeschränkt (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG).

Künftig kann der ermäßigte Steuersatz für Leistungen im Rahmen eines Zweckbetriebs nur angewendet werden, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden, oder wenn die Körperschaft mit

diesen Leistungen ihrer in §§ 66 bis 68 AO bezeichneten Zweckbetriebe ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst verwirklicht.

Durch diese Regelung sollen laut der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/2712 S. 75) ungerechtfertigte Steuer- und weit reichende Wettbewerbsvorteile durch Gestaltungsmodelle - wohl vor allem im Bereich von Integrationsprojekte i.S.d. § 68 Nr. 3b AO - vermieden werden, die in erster Linie der Erzielung von Steuervorteilen und weniger der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks dienen.

Nach den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 16/3368 S. 29) sollen folgende Zweckbetriebe von der Neuregelung nicht betroffen sein:

- Selbstversorgungsbetriebe (§ 68 Nr. 2 AO),
- Zweckbetriebe, die in den Bereichen „Betreutes Wohnen“, „Hausnotrufleistungen“, „Betreute Krankenfahrten“ oder „Mahlzeitendienste (§ 68 Nr. 1 AO)“ tätig sind,
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert (§ 68 Nr. 9 AO).

Die Formulierung dieser Neuregelung ist jedoch durchaus „auslegungsbedürftig“ und nicht eindeutig. Nach unserer Auffassung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Leistungen von Selbstversorgungszweckbetrieben, die Leistungen an Außenstehende erbringen (§ 68 Nr. 2 AO), in Zukunft vom Regelumsatzsteuersatz erfasst werden, auch wenn dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war. Eindeutig erscheint dagegen, dass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Umsätze von genehmigten Lotterien und sonstige Ausspielungen (§ 68 Nr. 6 AO), die im Regelfall nach dem Rennwett- und Lotteriesteuerengesetz befreit sind (§ 4 Nr. 9 Buchst. b UStG), aufgrund der Neuregelung ausscheidet.

Zu den Auslegungsbestimmungen wurde im Gesetzgebungsverfahren bereits ein BMF-Schreiben angekündigt. Erst nach dessen Veröffentlichung kann abschließend beurteilt werden, auf welche Zweckbetriebsleistungen die Finanzverwaltung die Neuregelung anwenden wird.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, [Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### **Klagerücknahme beim BFH - Keine Klärung der Frage, ob der Betrieb eines dauer- defizitären BgA zu einer vGA führt**

Mit Zustimmung des beklagten Finanzamts wurde das beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängige Revisionsverfahren (Az.: I R 8/04) zurückgenommen. Gegenstand des Verfahrens war die Frage, ob das Unterhalten eines strukturell dauerdefizitären Betriebs gewerblicher Art (BgA) zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) an die Trägerkörperschaft führt. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte in erster Instanz (Urteil vom 10. Juli 2003, EFG 2003 S. 1408) die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung verneint.

Die Fragestellung ist für die Zukunft des steuerlichen Querverbundes von entscheidender Bedeutung. Sollte eine dauerdefizitäre Tätigkeit grundsätzlich zu einer vGA führen, so wären z.B. Verluste aus ÖPNV-Tätigkeiten für steuerliche Zwecke nicht mehr mit Versorgungsgewinnen verrechenbar. Dies würde das Ende für den steuerlichen Querverbund bedeuten. Aufgrund der erfolgten Klagerücknahme bleibt diese Fragestellung nun allerdings weiterhin von höchstrichterlicher Seite unbeantwortet.

Bereits mit Beschluss vom 25. Januar 2005 hatte der BFH eine Beitrittsaufforderung an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) gerichtet, welcher allerdings nicht nachgekommen wurde. Den Ausführungen in der Beitrittsaufforderung konnte entnommen werden, dass der BFH dazu tendiert, bei dauerdefizitären betriebenen BgA eine vGA festzustellen und somit den steuerlichen Querverbund zu beenden. Frühere Entscheidungen weisen ebenfalls auf diese Rechtsauffassung hin. So hatte der BFH bereits mit Gerichtsbescheid vom 11. Juni 1996 (Az.: I R 100/95) eine

vGA bejaht. Auch dieses Verfahren wurde allerdings durch Klagerücknahme beendet, so dass eine endgültige Entscheidung ausblieb.

Derzeit ist beim BFH ein weiteres Verfahren mit ähnlicher Fragestellung anhängig (Az.: I R 32/06; Vorinstanz: FG Düsseldorf v. 7.2.2006, EFG 2006 S. 1007). Ob es in diesem Verfahren allerdings zur Urteilsverkündung kommen wird, bleibt abzuwarten. Eine interne Arbeitsgruppe des BMF, die sich ebenfalls seit mehreren Jahren unter anderem mit den Verrechnungsmöglichkeiten im steuerlichen Querverbund beschäftigt, ist bisher noch zu keinem Ergebnis gelangt. Die grundlegende Reform der Besteuerung der öffentlichen Hand, welche ursprünglich im Rahmen der für 2008 avisierten Unternehmenssteuerreform erfolgen sollte, ist zumindest mittelfristig von der Agenda des Gesetzgebers gestrichen.

Als Fazit bleibt somit festzuhalten, dass die Zukunft des steuerlichen Querverbundes weiterhin ungewiss bleibt. Andererseits ist in der Praxis eine zunehmende Problematisierung der vGA-Thematik durch Betriebsprüfungen festzustellen. Für die Kommunen in Deutschland ergibt sich hieraus ein steuerliches Risiko, welches im Einzelfall erheblich sein kann.

Für Rückfragen steht Ihnen **Nicole Lissel**, [nicole.lissel@de.ey.com](mailto:nicole.lissel@de.ey.com), Tel.: 0221 2779 25553, gerne zur Verfügung.

### Steuerliche Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kunst- und Kulturvereine

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben v. 19.1.2006 zur Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen bei Kunst- und Kulturvereinen Stellung genommen (BStBl 2006 I S. 216).

Bei Mitgliedsbeiträgen an Vereine, die kulturellen Zwecken dienen (Abschnitt A Nr. 3 der Anlage 1 zu § 48 EStDV), wurde der steuerliche Abzug ausgeschlossen, wenn die Vereine ihren Mitgliedern geldwerte Vorteile gewähren. Ein geldwerter Vorteil bei Kunst- und Kulturvereinen ist beispielsweise die Beschaffung von verbilligten oder unentgeltlichen Eintrittskarten zu Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind. Nach Auffassung des BMF kommt es auf die tatsächliche Inanspruchnahme dieser geldwerten Vorteile nicht an, bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme schließt die Abzugsfähigkeit eines Mitgliedsbeitrags aus. Als unschädlich für die Abzugsfähigkeit wurde im Wesentlichen nur die unentgeltliche oder teilentgeltliche Teilnahme an einer jährlichen Veranstaltung, die exklusiv für Mitglieder angeboten wird („Dankeschönkonzert“), angesehen.

Die Finanzverwaltung wollte laut o.g. BMF-Schreiben erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 nach diesen Grundsätzen verfahren.

Nunmehr hat das BMF mit Schreiben v. 13.12.2006 (DB 2007 S. 22) die Anwendung des o.g. BMF-Schreibens v. 19.1.2006 (BStBl 2006 I S. 216) bis auf weiteres ausgesetzt. Dies ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Reform des Spendenrechts (s.o.) die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine auch bei der Gewährung von Gegenleistungen zu regeln beabsichtigt.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, [Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

## Veranstaltungen

**Public Forum Südwest  
1. Baden-  
Württembergisches  
Kommunalforum  
Neue Handlungsoptionen  
für Kommunen und  
kommunale Unternehmen,  
30. Januar 2007, Stuttgart**

Nach wie vor befinden sich die kommunalen Finanzen in der Krise. Konventionelle Einsparpotenziale wurden oftmals bereits weitgehend ausgeschöpft. Neben der finanziellen Situation verändert sich das Umfeld, in dem Kommunen und kommunale Unternehmen handeln. Nicht nur die Märkte verändern sich, auch entwickeln sich die Kommunen und deren Unternehmen zu Konzernen. Es wird für den Erfolg kommunalen Handelns entscheidend darauf ankommen, dass die neuen kommunalen Konzerne die modernen Steuerungsmethoden und Finanzinstrumente „richtig“ einsetzen. Im Rahmen des 1. Baden-Württembergischen Kommunalforums werden mit kommunalen Praktikern neue Handlungsoptionen diskutiert. Dabei werden Fragen zu Public Corporate Governance und zu einem aktiven Finanz- und Schuldenmanagement ebenso behandelt, wie die Entwicklung im Bereich PPP. Auch bekommt das Thema „Rating“ für kommunale Unternehmen und auch bereits für Kommunen einen immer höheren Stellenwert.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Franziska Thiede, [franziska.thiede@de.ey.com](mailto:franziska.thiede@de.ey.com), 0711 9881 10486.

**Transparenz und Risiko in  
öffentlichen Unternehmen –  
Aktuelle Entwicklungen in  
Deutschland, 28. Februar  
2007, München**

An den Veranstaltungen dieser deutschlandweiten Veranstaltungsreihe der Dresdner Bank AG und Ernst & Young AG nehmen jeweils namhafte Experten aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung aus dem regionalen Umfeld teil. In München ist Dr. Reinhard Wieczorek, Referent für Arbeit und Wirtschaft, Landeshauptstadt München, als Referent geladen.

Den Diskussionsschwerpunkt der Veranstaltungen bildet die Relevanz eines Public Corporate Governance Kodexes für die öffentliche Hand wie auch für öffentliche Unternehmen – analog zu den Entwicklungen und Entscheidungen in der Privatwirtschaft sowie die Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung bzw. den Ratingprozess. In diesem Zusammenhang spielen auch Themen des Beteiligungsmanagements, der Transparenz und der Verantwortlichkeit qualifizierter Aufsichtsstrukturen eine wesentliche Rolle. Wie wirkt sich eine steigende Transparenz auf die Unternehmensfinanzierung aus – wie den Ratingprozess, dem Zins- und Währungsmanagement oder der betrieblichen Altersversorgung? Derartige Steuerungsmodelle beinhalten nicht nur die Frage nach der wirtschaftlichen Effizienz der öffentlichen Verwaltung, sondern auch Forderungen nach einer klareren Dokumentation und mehr Transparenz in der Mittelverwendung. Die Schaffung von Transparenz erleichtert das Erkennen von Risiken - und damit auch das Ausnutzen von Chancen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Nina Würth, [nina.wuerth@de.ey.com](mailto:nina.wuerth@de.ey.com), 0711 9881 10488

### Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

#### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

##### Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647  
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

##### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

##### Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

##### Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler +49 (511) 8508 16250

##### Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze +49 (40) 36132 11463  
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

##### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

##### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

##### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

##### Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

#### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

#### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

#### Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

#### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

#### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

#### Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com) (für Ernst & Young AG),  
Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).  
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.